

Landwirtschaftliche Bauvorhaben im Konflikt mit dem Vogelschutz - Kompensationsregelungen im Außenbereich -

von Olaf Miosga

(veröffentlicht in: Naturschutz und Landschaftsplanung 6/2003)

Ausgangssituation

Landwirtschaftliche Bauvorhaben im Außenbereich kommen mittlerweile vermehrt in konfliktvolle Berührung mit dem Naturschutz (z.B. mit der FFH-Richtlinie) und auch mit den besonderen Aspekten des Vogelschutzes. Im Einzelfall können die bestehenden Konflikte derartig groß sein, dass eine Baugenehmigung seitens der zuständigen Landschaftsbehörde nicht erteilt werden kann, oder dass sich ein Bauvorhaben über den Umfang zu erbringender Kompensationsleistungen und/oder durch den notwendigen Einbau kostenintensiver Wäscher und Filter für den Landwirt wirtschaftlich nicht mehr rechnet.

Bislang sind solche Konflikte zwischen Landwirtschaft und Vogelschutz immer noch selten, doch führen die Regelungen bezüglich der Geruchsproblematik (GIRL 1997) zu einem hohen Interessensdruck auch in wenig besiedelten, aber dann oftmals ornithologisch sensiblen Bereichen zu bauen. Z.B. muss ein bauwilliger Landwirt im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG neben den betriebseigenen Emissionen auch die bestehende Grundlast in der näheren Umgebung, also auch die Emissionen seiner landwirtschaftlich tätigen Nachbarn betrachten. Die Grenzwerte der angeführten Regelungen beschränken die Möglichkeiten der Standortwahl z.B. für einen Maststall, zumal auch noch die Flächenverfügbarkeit für eine Baumaßnahme gegeben sein muss.

Das hier vorzustellende Vorhaben aus dem Landkreis Steinfurt ist ein Beispiel für die angesprochene Konfliktlage. Durch Geruchsgrenzwerte und Flächenverfügbarkeiten war die mögliche Standortwahl des geplanten Maststalls von vornherein beschränkt. Im Laufe des weiteren Verfahrens stellte sich zudem heraus, dass die Errichtung des Stalls in einem ornithologisch sensiblen Bereich realisiert werden sollte. In Verhandlungen zwischen dem Landwirt, dem beauftragten Planer und der beteiligten Unteren Landschaftsbehörde wurde jedoch für das Bauvorhaben eine naturschutzfachliche und praxisorientierte Ausgleichsregelung gefunden, die es dem Antragsteller ermöglichte, auch in einem ornithologisch sensiblen Bereich zu bauen, ohne dass die Aspekte des Vogelschutzes vernachlässigt wurden.

Die vereinbarte naturschutzfachliche Kompensationsregelung orientierte sich an den kreiseigenen Vorgaben für Landschaftseingriffe durch Windkraftanlagen (WKA), da im Zuge von Genehmigungsverfahren für WKA die Aspekte des Vogelschutzes viel stärker betroffen waren und untersucht wurden. Mittlerweile liegen hier umfassende Erkenntnisse vor, die ihren Niederschlag in die naturschutzfachliche Kompensationsregelung

gefunden haben. Natürlich wurden die Kompensationsregelungen an die Verhältnisse einer Schweinemastanlage angepasst.

Kompensationsregelung bei Windkraftanlagen

Windkraftwerke sind Bauwerke von enormer Höhe, für die es in der Natur keine Entsprechungen gibt und die unstrittig Auswirkungen auf Vögel haben. Neben direktem Lebensraumverlust durch Überbauung (Fundament, Zuwegung, Montagefläche) schließen sich „Scheuchwirkungen“ als indirekte, aber gleichwohl gravierendere Auswirkungen an. In unterschiedlichem Maße sind hiervon insbesondere Arten mit hohen Freiraumansprüchen betroffen, wobei jede Art mit einer ihr eigenen Empfindlichkeit auf WKA reagiert.

Besonders störanfällig sind bodenbrütende Feuchtwiesenarten (Limikolen) wie z.B. Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Uferschnepfe oder Kiebitz. Wenn überhaupt, kommen landwirtschaftliche Bauvorhaben meist mit dem in der Roten Liste von NRW als gefährdet verzeichneten Kiebitz (Rote-Liste-Kategorie 3) in Konflikt, da diese Vogelart seit den 1970er Jahren zwar starke Bestandseinbußen zu erleiden hatte, aber anteilmäßig nach wie vor die häufigste Limikole im Münsterland ist (LÖBF 1999).

Verschiedene Autoren belegten mit ihren Untersuchungen, dass die Brut- und Rastfunktion von Kiebitzen in Entfernungen von 100-150 m nicht mehr beeinträchtigt wird (GERJETS 1999, WALTER & BRUX 1999) bzw. die Toleranz des Kiebitz gegenüber WKA mit Distanzen bis unter 100 m sogar noch höher ist (SCHREIBER 1999, Kaatz 1999). Neuere Untersuchungen belegen, dass durch Windkraftanlagen weniger brütende Vögel als vielmehr rastende und durchziehende Arten betroffen sind (DEIWICK et al. 2002).

In der landschaftsplanerischen Praxis des Kreises Steinfurt hat dies zu folgenden Kompensationsregelungen geführt, die sich primär auf Störungen der Brutfunktion bezieht. Sofern durch eine Windkraftanlage ein bodenbrütender Kiebitz, Austernfischer, Großer Brachvogel oder eine Uferschnepfe etc. verdrängt wird, ist ein Ausgleich zu erbringen, der qualitativ und flächenmäßig geeignet ist, eine erfolgreiche Reproduktion der betroffenen Limikolen an anderer Stelle zu ermöglichen. Der ornithologische Kompensationsbedarf ermittelt sich somit aus der Anzahl, Wertigkeit und Lage der verdrängten Brutpaare. Es gelten:

- die jeweils betroffene Wiesenbrüterart (in vorliegendem Fall der Kiebitz) ist als Leitart für die Ermittlung des Flächenbedarfs anzunehmen
- die Ausgleichsfläche je Brutpaar beträgt für den Kiebitz 1,5 ha
- innerhalb eines Radius von 150 m um eine WKA herum ist von einer 100 %-igen Verdrängung von Kiebitz-Brutpaaren auszugehen (Ausgleichsflächenbedarf 1,5 ha je Brutpaar)
- pro verdrängtem Brutpaar des Großen Brachvogels ist ein Ausgleich von 10 ha zu erbringen

Hinzu kommt der landschaftsökologische Kompensationsbedarf für die Flächenversiegelung (bzw. für die Verschlechterung der Biotopfunktion) i.d.R. im Kompensationsverhältnis 1:1 sowie ein landschaftsästhetischer Kompensationsbedarf für die bei Windkraftanlagen weitreichenden optischen Störungen des Land-

schaftsbilds (vgl. NOHL 1993). In der Summe kann somit bei Windkraftanlagen ein flächenmäßig sehr großer Kompensationsbedarf zustande kommen.

Kompensationsregelung bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben

Die im Kreis Steinfurt praktizierte naturschutzfachliche Kompensationsregelung ist für das Themenfeld „Vogelschutz und Windkraftanlagen“ entwickelt worden und hat sich in der Praxis bewährt. Allerdings handelt es sich bei WKA um dreiflügelige Bauwerke von 100-150 m Höhe mit rotierenden Flügeln von rd. 35 m Rotordurchmesser bei einer vergleichsweise geringen Flächenversiegelung. Solche Bauwerke sind keinesfalls mit Mastställen zu vergleichen, deren überbaute Grundfläche häufig in der Größenordnung von 1.000–1.500 m² und deren Firsthöhe unter 10 m liegt. Gleichwohl kommen aber auch bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben vergleichbare Ausgleichsregelungen zum Tragen, wobei durch eine avifaunistische Beurteilung vorab zu klären ist, ob eine Anlage in einem ornithologisch sensiblen Bereich liegt und ob ein ornithologischer Kompensationsbedarf besteht. Für diesjährige Brutpaar- und Gelegenachweise reicht in der landschaftsplanerischen Praxis i.d.R. eine fünfmalige Begehung (Mitte März – Mitte Juni) durch einen Fachgutachter aus; Faktoren wie Durchzug, Rast, Bestandsschwankungen bleiben hierbei unberücksichtigt¹.

Analog zu der o.a. WKA-Regelung ermittelt sich der ornithologische Kompensationsbedarf bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben aus der Anzahl, Wertigkeit und Lage der verdrängten Brutpaare von Limikolen (Kiebitz, Austernfischer, Großer Brachvogel, Uferschnepfe etc.). Wenn in einem ornithologisch sensiblen Bereich durch ein Bauvorhaben Limikolen nicht direkt verdrängt werden, ist zumindest der Nahrungsflächenverlust auszugleichen. Für die landschaftsplanerische Praxis im Kreis Steinfurt wurde die Größe dieser Mindestausgleichsfläche wie nachstehend vereinbart:

- die jeweils betroffene Wiesenbrüterart (in vorliegendem Fall der Kiebitz) ist als Leitart für die Ermittlung des Flächenbedarfs anzunehmen; sofern nicht andere Grundlagen zur Verfügung stehen, gelten die Daten der aktuellen ornithologischen Bestandsaufnahme
- die Ausgleichsfläche je Brutpaar beträgt für den Kiebitz 20 % von 1,5 ha, also 0,3 ha
- innerhalb eines 100 m-Radius um die Stallanlage ist von einer 100 %-igen Verdrängung von Kiebitz-Brutpaaren auszugehen (Ausgleichsflächenbedarf 0,3 ha je BP).
- der Nahrungsraumverlust für Kibitze ist durch eine Fläche äquivalent zu der Größe des Stalls plus eines 5 m breiten Streifens um die geplante Stallanlage auszugleichen²

Die Änderung gegenüber der WKA-Regelung sind unterstrichen. Verringert wurde der flächenmäßige Ausgleich für ein verdrängtes Kiebitzbrutpaar (0,3 ha statt 1,5 ha) und der relevante Verdrängungsradius um ein

¹ Unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und der jeweilig notwendigen Einzelfallprüfung sowie durch die Abstimmung mit dem amtlichen Naturschutz kann ein wesentlich intensivres Untersuchungsprogramm erforderlich sein.

² Unabhängig der hier beschriebenen Kompensationsflächengrößen ist für jedes Bauvorhaben eine Einzelfallprüfung durchzuführen, um ggf. besonderen Problemlagen Rechnung tragen zu können.

Gelege (100 m statt 150 m). Hierdurch wurde der deutlich geringeren Scheuchwirkung von Stallanlagen Rechnung getragen. Allerdings kommt der Ausgleichsfaktor „Verlust von Nahrungsraum“ hinzu, der bei der WKA-Regelung nicht vorhanden ist. Mit diesem empirisch festgelegten Wert soll der flächenmäßig größere Eingriff eines Maststalls kompensiert werden, wobei der Ausgleich im funktionalen Zusammenhang mit dem Vogelschutz stehen sollte. Dies wäre z.B. durch Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland oder durch der Anlage einer Blänke gewährleistet.

Wie bei der WKA-Regelung kommt noch der landschaftsökologische Kompensationsbedarf für die Flächenversiegelung (Verhältnis 1 : 1 für versiegelten Fläche und 1 : 0,5 für nicht vollständig versiegelte Wegeflächen) und der landschaftsästhetische Kompensationsbedarf hinzu.

Letzterer ist bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben deutlich geringer und in der Praxis i.d.R. durch die Arrondierung einer Anlage mit einer Baumhecke ausgeglichen. Zu beachten ist allerdings, dass eine „grüne Wand“ mit den Aspekten des Artenschutzes von Feuchtwiesenvögel kontraproduktiv sein kann, da Hecken und Überhänger möglichen Fressfeinden und Beutegreifern einen Sichtschutz bzw. eine Ansitzwarte bieten und von Limikolen durch einen größeren Abstand gemieden werden.

Ein Beispiel aus der Praxis

Im Herbst 2001 stellte ein Landwirt aus dem Kreis Steinfurt einen Bauantrag zur Errichtung eines Schweinemaststalls mit 1.050 Mastplätzen, mit der landschaftsplanerischen Begleitung wurde die ÖKON GMBH (2002) beauftragt. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten in der ländlichen Streusiedlung, der bestehenden Geruchsemissions-Grundlasten (RICHTERS & HÜLS 2002) und des verfügbaren Grund und Bodens, bestand für den Landwirt nur auf einer einzigen Parzelle die Möglichkeit den geplanten Stall zu errichten.

Die zur Verfügung stehende Fläche liegt in Nähe der Naturschutzgebiete „Emsdettener Venn“ und „Mesumer Mark“, so dass im Raum regelmäßig bedrohte und geschützte Wiesenvögel (Kiebitz, Austernfischer, Großer Brachvogel) vorkommen. Als Grundlage für die Baugenehmigung forderte somit die Untere Landschaftsbehörde des Kreise Steinfurt eine ornithologische Bestandsaufnahme mit fünf Begehungen im Frühjahr 2002, um zu überprüfen, ob der geplante Standort des Schweinemaststalls im Konflikt mit Brutpaaren seltener Wat- und Wiesenvögel stände.

Durch die Bestandskontrolle der Biologischen Station des Kreises Steinfurt und eigene Erhebungen wurden innerhalb eines 100 m Radius um die Stallanlage herum 2 Kiebitzgelege (Spät- oder Nachgelege) belegt. Somit war durch das Bauvorhaben ein Konflikt mit dem Vogelschutz gegeben. Für das Bauvorhaben wurde in der Folge die dargestellte neue Kompensationsregelung gefunden.

Konsequenzen für das Verfahren

Für den Landwirt hatten die Nachgelege der Kiebitze die Folge, dass er für sein Bauvorhaben nach der oben beschriebenen Kompensationsregelung ausgleichspflichtig wurde und 0,6 ha für rein naturschutzfachliche Aspekte des Vogelschutzes bereitstellen sollte.

Nach intensiven internen Beratungen gelang es durch konfliktmindernde Maßnahmen den erforderlichen Kompensationsumfang deutlich zu reduzieren. Der Landwirt konnte vertraglich einen Flächentausch vereinbaren, wodurch der Stall auf eine benachbarte Parzelle geplant und somit von den Kiebitzgelegen abgerückt werden konnte. Zudem wurde das Stallgebäude gedreht, so dass nur noch die Schmalseite in Richtung Kiebitzlebensraum wies. Des Weiteren wurden die Abluftkamine exzentrisch verlegt, wodurch der Stall nochmals um einige Meter verschoben werden konnte. Damit konnten die Grenzwerte der Geruchimmissions-Richtlinie eingehalten werden und das Stallgebäude kam außerhalb der 100 m-Radius um die Kiebitzbrutgelege zu liegen. Die Ausgleichspflicht bezüglich der beschriebenen Verdrängungswirkung entfiel somit. Für den verlorenen Kiebitznahrungsraum musste jedoch eine Mindestkompensationsfläche von rd. 2.000 m² Fläche zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wurde die Extensivierung einer feucht-nassen Teilackerfläche vereinbart, die für den Landwirt nicht voll ertragsfähig war, aber für den Kiebitz einen hochgradig attraktiven Brutstandort darstellt.

Die Flächenversiegelung selbst wurde im Verhältnis 1:1 durch verschiedene Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert. Auf eine vollständige Arrondierung der Stallanlage („grüne Wand“) wurde verzichtet, Eingrünungsmaßnahmen wurden nur punktuell vorgesehen.

Fazit

In allen naturschutzfachlichen Regelungen wird stets der Aspekt der konfliktmindernden Vorsorge und Vermeidung betont. Grundsätzlich sollte daher vermieden werden, in einem ornithologisch sensiblen Bereich zu bauen, wobei insbesondere landwirtschaftliche Bauvorhaben in Nah- oder Kernbereichen von Naturschutzgebieten bzw. Schutzgebieten nach der FFH- oder EG-Vogelschutz-Richtlinie (sogenannte Tabu-Zonen) problematisch sind. Andererseits sind Landwirte nach dem BauGB privilegiert und daher berechtigt im Außenbereich zu bauen, sofern nicht andere gesetzliche Vorgaben oder ein besonderes öffentliches Interesse dem Bauvorhaben entgegensteht. Letztendlich bedarf jedes landwirtschaftliche Bauvorhaben einer Einzelfallprüfung, und sofern der Aspekt Vogelschutz zum Tragen kommt, sinnvollerweise der Einbindung eines ornithologisch versierten Landschaftsplaners.

I.d.R. liegen bei den zuständigen Unteren Landschaftsbehörden bzw. den im Raum tätigen Biologischen Stationen sehr gute avifaunistische Kenntnisse vor. Schwachpunkt ist allerdings, dass das Interesse der Biologischen Stationen weniger dem Kiebitz als vielmehr den noch selteneren Limikolen wie etwa dem Großen Brachvogel gilt. Im Konfliktfall steht aber meist der Kiebitz im Vordergrund, da dieser noch relativ weit verbreitet ist. Somit wäre eine eingehendere Erfassung der Kiebitzbrutflächen wünschenswert, um z.B. auch den jährlichen Bestandsschwankungen dieser Art Rechnung tragen zu können.

Einzelfallbezogen ist auf jeden Fall zu definieren, ob ein beplanter Bereich ornithologisch sensibel ist oder nicht. Ein ornithologisch sensibler Bereich schließt dennoch ein Bauvorhaben nicht per se aus. Die hier vorgestellte Kompensationsregelung gibt erstmalig eine Orientierungshilfe, wie derartige Vorhaben naturschutzfachlich kompensierbar sein können.

Literatur

- DEIWICK, B. FRITSHCE, A., KÖPPEL, J. & REICHENBACH, M.** (2002): Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konflikts. *Natur und Landschaftsplanung*. 34, (4), 2002. Stuttgart
- GERJETS, D.** (1999): Annäherung wiesenbrütender Vögel an Windkraftanlagen. In: Bremer Beitr. Naturkde. Naturschutz 4. Themenheft: „Vögel und Windkraft“. Hrsg.: BUND Landesverband Bremen e.V.
- GIRL** (1997): Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie) mit Kommentaren. Hrsg.: MURL, Düsseldorf.
- KAATZ, J.** (1999): Einfluss von Windenergieanlagen auf das Verhalten von Vögel im Binnenland. In: Vogel-schutz und Windenergie. Hrsg.: Ihde, S. & Vauk-Hentzelt, E.. Bundesverband Windenergie e.V.. Osnabrück.
- LÖBF** (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassung der LÖBF-Schriftenreihe Nr.17.
- NOHL, W.** (1993): Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe – Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Im Auftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. München. Kirchheim.
- öKON** (2002): Ökologisches Gutachten zum Bauvorhaben Middelhoff. Antrag nach Bundesimmissions-schutzgesetz 7.1.1 Spalte 2 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen. Münster. Unveröffentlicht.
- RICHTERS & HÜLS** (2002): Geruchsimmissionsprognose (Immissionssimulation). Ahaus. Unveröffentlicht.
- SCHREIBER, M.** (1999): Windkraftanlagen als Störungsquelle für Gastvögel am Beispiel der Blessgans (*Anser albifrons*) und Lachmöwe (*Larus ridibundus*). In: Bremer Beitr. Naturkde. Naturschutz 4. Themenheft: „Vögel und Windkraft“. Hrsg.: BUND Landesverband Bremen e.V.
- WALTER, G. & BRUX, H.** (1999): Erste Ergebnisse eines dreijährigen Brut- und Gastvogelmonitorings (1994 – 1997) im Einzugsbereich von zwei Windparks im Landkreis Cuxhaven. In: Bremer Beitr. Naturkde. Naturschutz 4. Themenheft: „Vögel und Windkraft“. Hrsg.: BUND Landesverband Bremen e.V.

Anschrift des Verfassers:

Olaf Miosga

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für
Naturschutz und Gewässerschutz

öKon GmbH
Dorotheenstr. 26a
48145 Münster
0251 / 608 60-96 (Fax –20)
miosga@oekon.de